



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

1463

Décision 4. September 1985

Decisione

- 1 Fliegerabwehrverband in der Grössenordnung einer Kanonenbatterie
- 1 Detachement Leichtflieger (2 Helikopter)
- Teile der Stäbe Ter Zo 1, Ter Kr 14 und Flhf Xdo 141 nach Bedarf

VERTRAULICH

Die vorstehend aufgeführten Verbände leisten den Einsatz  
 Aufenthalt Reagan / Gorbatschow in Genf in Zusammenhang  
 mit ihrem Treffen vom 19./20. November 1985

unter die Bestimmungen der VO des Bundesrates vom 17.1.1979  
 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst. Der Dienst

Aufgrund des gemeinsamen Antrages des EDA und des EMD vom 29.8.1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

unter dem Dienstantrag für das Gros der Truppe 4.11. - 23.11.1985  
 und bei drogendem Bedarf können Teile der Trp in beschränk-  
 tes Umfang auch über das ordentliche Entlassungsdatum hinaus

beschlossen:

1. Die unter der Leitung von Botschafter J. Manz, Protokollchef des EDA, stehende interdepartementale "Task Force" ist beauftragt, ihre Vorbereitungen für das Treffen Reagan/Gorbatschow vom 19. und 20. November 1985 sowie die weiteren im Zusammenhang mit diesem Treffen stehenden Anlässe fortzusetzen. Das Problem eines Empfangs gemäss Ziff. 1.3 des Antrages bleibt offen.
2. Die federführenden Departemente werden ermächtigt, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.
3. Den Behörden des Kantons Genf werden zur Verstärkung ihrer eigenen Polizeikräfte im Zusammenhang mit der Gipfelkonferenz vom 19./20.11.1985 im Sinne der Ausführungen im Antrag folgende militärische Verbände zur Verfügung gestellt:
  - Inf Rgt 10 (- Füs Kp I/60)
  - Pz Gren KP III/18



POUR L - 2 - NCE C.F.  
DU - 4. Sep. 1985

- 1 Fliegerabwehrverband in der Grössenordnung einer Kanonenbatterie
- 1 Detachement Leichtflieger (2 Helikopter)
- Teile der Stäbe Ter Zo 1, Ter Kr 14 und Flhf Kdo 141 nach Bedarf

4. Die vorstehend aufgeführten Verbände leisten den Einsatz unter dem Titel des Ordnungsdienstes bzw. des aktiven Dienstes gemäss Art. 195 und 196 MO. Massgebend sind ferner die Bestimmungen der VO des Bundesrates vom 17.1.1979 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst. Der Dienst ist an die ordentliche Instruktionsdienstpflicht anzurechnen.

Dauer des Dienstes für das Gros der Truppe 4.11. - 23.11.1985 und bei dringendem Bedarf können Teile der Trp in beschränktem Umfang auch über das ordentliche Entlassungsdatum hinaus im Dienst behalten werden.

5. Als Kdt der Ordnungstruppen wird Div Henri Butty Kdt Ter Zo 1 bezeichnet.
6. Das EDA wird ermächtigt, nach Ausarbeitung des Budgets einen Antrag für eine Kreditüberschreitung zu stellen.

Für getreuen Auszug  
der Protokollführer

Protokollauszug an:

ohne /  mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
		EDI		
	X	EJPD	6	-
X		EMD	6	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-

POUR LA SÉANCE C.F.  
DU - 4. Sep. 1985

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES  
MILITAERDEPARTEMENT

VERTRAULICH

Bern, 29. August 1985

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Aufenthalt Reagan/Gorbatschow in Genf in Zusammenhang  
mit ihrem Treffen vom 19./20. November 1985

Einleitung

An Ihrer Sitzung vom 3. Juli 1985 haben Sie beschlossen, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten, Ronald Reagan, und dem Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU, Mikhail S. Gorbatschow, Gastrecht zu gewähren für eine Begegnung, die am 19. und 20. November 1985 in Genf stattfinden soll.

Die Vorbereitungen für diesen im gängigen Wortgebrauch als "Gipfel-treffen" bezeichneten Anlass sind bereits seit einiger Zeit im Gange. Einerseits wurde in Bern eine interdepartementale "Task Force" konstituiert, die von Botschafter J. Manz, Protokollchef des EDA, geleitet wird. Andererseits haben die Genfer Behörden ihre notwendigen Organisations- und Entscheidungsstrukturen festgelegt. In gemeinsamen Sitzungen sind die jeweiligen Kompetenzbereiche diskutiert und definiert worden. Mit je einer amerikanischen sowie sowjetischen Vorausdelegation sind in Genf erste organisatorische Aspekte erörtert worden. Ueber die Botschaften der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in Bern finden ein steter Informationsaustausch und eine laufende Abstimmung in organisatorischen Fragen statt.

Im heutigen Zeitpunkt liegt noch kein von allen beteiligten Seiten gutgeheissenes und in allen Einzelheiten festgelegtes Gesamtkonzept des Treffens vor. Eine für die Woche vom 16. bis 20. September 1985 vorgesehene zweite Serie von Kontakten mit amerikanischen und sowjetischen Vorausdelegationen wird weitere Klärung bringen. Offen sind vorläufig unter anderem noch Fragen betreffend das Protokoll bei Ankunft und Abreise der Delegationen, die Residenzen Präsident Reagans resp. des Bundesrats, die Oertlichkeit für die Gespräche, das Pressezentrum, die genaue Bezifferung des Sicherheitsaufwandes usw.

Auch wenn diese Fragen noch weiterer Abklärungen bedürfen, lassen sich heute schon diejenigen Kostenrubriken aufzählen, die vom Bund zu übernehmen sein werden. Ihre Addition erlaubt eine erste grobe Schätzung des zu erwartenden Finanzbedarfs, der Gegenstand eines späteren, ausführlichen Antrages sein wird.

Des weitern bezieht sich dieser Antrag auf Bereiche, in denen trotz zum Teil noch fehlender Detailkenntnisse heute schon ein grundsätzlicher Entscheidungsbedarf gegeben ist.

## 1. Protokollarische Fragen

### 1.1. Begrüssung auf dem Flughafen

Wir vertreten die Auffassung, dass der Bundesrat Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow auf dem Genfer Flughafen willkommen heissen und sie dort nach Abschluss des Treffens auch verabschieden sollte.

Die Ankunft Präsident Reagans ist für Sonntag, den 17. November 1985 um 00.45 Uhr vorgesehen, diejenige von Generalsekretär Gorbatschow für Montag, den 18. November 1985 am Nachmittag.

Die eher ungewöhnliche Ankunftszeit des amerikanischen Präsidenten erlaubt unseres Erachtens ein etwas reduziertes Ankunftsprotokoll. Präsident Reagan würde auf Schweizer Boden von den Bundeshörden (Bundespräsident und/oder anderer Bundesrat) sowie

einer Vertretung der Genfer Regierung ohne militärische Ehren und Nationalhymnen begrüsst. Das gleiche Szenario würde bei der Ankunft von Generalsekretär Gorbatschow gewählt, die für den Nachmittag des 18. November 1985 (genaue Ankunftszeit steht noch aus) vorgesehen ist.

#### 1.2. Zusammentreffen Präsident Reagans und Generalsekretär Gorbatschows mit dem Bundesrat; "offizielle" Begrüssung

Sowohl Präsident Reagan als auch Generalsekretär Gorbatschow haben uns wissen lassen, dass sie bereit sind, vor Beginn des Gipfeltreffens mit einer Vertretung der Schweizer Regierung zu je einem kürzeren Gespräch zusammenzutreffen. Sie sind indessen nicht bereit, zu diesem Zweck nach Bern zu kommen.

Dem Bundesrat würde für diese Treffen, die für den Nachmittag des 18. November 1985 vorgesehen sind, eine Villa in Genf zur Verfügung gestellt werden. Dieser "Genfer Sitz" des Bundesrates würde auch den Rahmen bilden für die "offizielle" Begrüssung der beiden Protagonisten des Gipfeltreffens durch eine Delegation des Bundesrates, bestehend aus dem Bundespräsidenten, dem Vorsteher des EDA sowie allenfalls einem weiteren Bundesrat. Vorzusehen wären bei diesem Anlass auch eine Ehrenkompanie der Armee sowie ein Musikkorps zum Abspielen der Nationalhymnen. (Beide wären auf dem Flughafen angesichts des reduzierten Ankunftsprotokolls nicht zugegen.)

Die offizielle Begrüssung und die anschliessenden Gespräche würden pro Delegation je insgesamt rund eine Stunde dauern.

#### 1.3. Empfang zu Ehren der beiden Delegationen

Auf Wunsch beider Seiten könnte am Abend des 18. November 1985 ein Empfang stattfinden, der den beiden Delegationen Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen sowie zu Kontakten mit den Bundes- und Genferbehörden geben soll. Der geeignete Rahmen für diesen Anlass, an dem rund 300 bis 350 Personen teil-

nehmen dürften, wird zur Zeit noch gesucht. Die Genfer Behörden haben sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten dieses Anlasses zu übernehmen.

#### 1.4. Verabschiedung

Ueber den Zeitpunkt der Abreise der beiden Delegationen liegen zur Zeit noch keine genauen Angaben vor. Es wird später zu beschliessen sein, ob die Verabschiedung auf dem Flughafen mit militärischen Ehren und Hymnen oder - analog zur Ankunft - mit reduziertem Protokoll erfolgen soll.

## 2. Sicherheit

Für die Gewährung der Sicherheit sind im Prinzip die Genfer Behörden zuständig. Da die genferischen Polizeikräfte indessen nicht ausreichen werden, ist die Beantragung von Unterstützung durch Einheiten der Armee sowie ausserkantonaler Polizeikräfte geboten.

### 2.1. Truppeneinsatz

2.1.1. Ein formelles Gesuch des Genfer Staatsrates an den Bundesrat um Truppenhilfe zur Unterstützung der Genfer Polizeikräfte liegt noch nicht vor, weil die Bewachungs- und Sicherungsbedürfnisse noch nicht in ihrem vollen Umfang ermittelt werden konnten. Noch nicht festgelegt sind namentlich die verschiedenen Residenzen (des US-Präsidenten, des Bundesrats usw.) sowie das Tagungsgebäude. Das vollständige Hilfesuch des Staatsrates des Kantons Genf kann frühestens nach den oben erwähnten weiteren Treffen mit den amerikanischen und sowjetischen Vorausdelegationen in Genf erwartet werden.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit Truppen in der Grössenordnung eines Infanterieregimentes, verstärkt durch weitere nicht infanteristische Elemente und Mittel die Bedürfnisse im Grossen und Ganzen abgedeckt werden können.

Damit die truppenseitigen Vorbereitungsarbeiten keine Verzögerung erleiden, erscheint es geboten, schon jetzt vorsorglich gewisse Entscheidungen des Bundesrates zu erwirken:

- Bezeichnung der Truppen und weiterer Elemente sowie Regelung ihres Einsatzes unter dem Titel des Aktiven Dienstes (Ordnungsdienst);
- Ernennung des Kommandanten der Ordnungstruppen.

2.1.2. Folgende Truppenverbände und Verstärkungselemente sind dem Staatsrat des Kantons Genf zur Verfügung zu stellen:

- Infanterieregiment 10 (ohne Füsilierkompanie I/60); aus Feldarmeekorps 2; Zusammensetzung: AG / SO
- Panzergrenadierkompanie III/18; aus Feldarmeekorps 1; Zusammensetzung: VS (französischsprachig)
- Ein Fliegerabwehrverband in der Grössenordnung von 1 Kanonenbatterie 35 mm oder 20 mm mit den erforderlichen elektronischen Feuerleitmitteln
- Ein Detachement Leichtflieger (2 Helikopter)
- Teile des Stabes Territorialzone 1, Territorialkreis 14 und Flughafenkommando 141

2.1.3. Die zur Verfügung zu stellenden militärischen Verbände dienen in erster Linie dazu, die Polizeikräfte durch Uebernahme von Sicherungs- und Bewachungsaufgaben zu entlasten. Dadurch können sich die Polizeikräfte vermehrt auf eigentliche polizeitaktische-technische Aufgaben konzentrieren.

Das Inf Rgt 10 ist im Rahmen des Kurstableaus 1985 ohnehin als Pikett Rgt für ausserordentliche dringende Bedürfnisse eingeplant. Es wird vor allem (wie 1983 anlässlich der Palästina-Konferenz) die Verstärkung der Grenzbewachung sowie des Flughafens Cointrin und eines Teils der Residenzen und des Tagungsgebäudes zu übernehmen haben.

Die Verstärkung durch eine Pz Gren Kp drängt sich aufgrund der 1983 mit dem Pz Rgt 9 gemachten Erfahrungen (insbesondere für den Schutz des Flughafens) auf. Der Einsatz von mechanisierten Mitteln (hier Schützenpz M-113) bietet für die Sicherstellung von Fk Verbindungen und von Feuer und Bewegung grosse Vorteile. Die Schützenpanzer wirken ausserdem dissuasiv.

Der Fliegerabwehrverband wird wie bereits 1983 zur Ergänzung des Dispositivs gegen gewisse Bedrohungen aus der Luft benötigt. Die genaue Bezeichnung des Verbandes kann erst erfolgen, nachdem über die Residenzen sowie über den Tagungsort Klarheit besteht. Beim Bundesamt für Zivilluftfahrt wird zu gegebener Zeit eine Sperrung des Luft-raums (NOTAM) im Bereich der gefährdeten Objekte zu er-wirken sein.

Die Teile der Stäbe Ter Zo 1, Ter Kr 14 und Flhf Kdo 141 werden zur Sicherstellung der Führungsbedürfnisse benötigt.

- 2.1.4. Gleich wie 1983 sind die aufgeführten Truppenverbände gem. Art. 195 und 196 der Militärorganisation (MO) dem Statut des Ordnungsdienstes bzw. des aktiven Dienstes zu unterstellen. Die Einzelheiten richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 17.1.1979 über den Truppeneinsatz im Ordnungsdienst (VOD). Der unter dem Titel des Ordnungsdienstes geleistete Militärdienst soll an die Instruktionsdienstpflicht angerechnet werden.

Für die Pz Gren Kp III/18 muss die gem. Kurstableau 1985 vom 28.10. - 16.11. vorgesehene Militärdienstleistung um eine Woche verschoben werden; neue Daten sind somit 4. - 23.11.1985. Für das Inf Rgt 1 (- Füs Kp I/60) bedarf es keiner zeitlichen Verschiebung der geplanten Dienstleistung. Es lässt sich nicht ganz ausschliessen, dass im Falle einer Abreise des US-Präsidenten zu einem späteren Zeitpunkt als vorgesehen einige Wehrmänner über den normalen Entlassungstag (23.11.85) hinaus im Dienst behalten werden müssen. Es liegt im Interesse des Gan-



zen, hiefür dem Kdt der Ordnungstruppen die erforderliche Flexibilität zu gewähren. Es ist selbstverständlich, dass von dieser Verlängerungsmöglichkeit nur bei zwingender Notwendigkeit Gebrauch gemacht wird. Der Beginn der Unterstellung unter das Statut des Aktiven Dienstes (ab Vereidigung) wird so angesetzt, dass bis zur Entlassung eine Gesamtdauer von drei Wochen nicht überschritten wird.

2.1.5. Als Kommandant der Ordnungstruppen ist Div Henri Butty, Kdt Ter Zo 1, zu bezeichnen. Die Zustimmung von Herrn Staatsrat Guy Fontanet (in Namen der Genfer Behörden) wurde vorsorglich mündlich eingeholt (Art. 3 VOD).

## 2.2. Zuzug ausserkantonaler Polizeikräfte

2.2.1. Analog zur Truppenhilfe steht aufgrund derzeit noch fehlender Kenntnisse über die genauen Bewachungs- und Sicherheitsbedürfnisse ein formelles Ersuchen des Genfer Staatsrats um Verstärkung seiner eigenen Polizeikräfte durch ausserkantonale Polizeibeamte noch aus. Der Bedarf kann jedoch heute schon auf ungefähr 400-450 Mann geschätzt werden. Die Kantonsregierungen wären vom Bundesrat einzuladen, dem Kanton Genf die benötigte Anzahl Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Brief des Bundesrates wird Ihnen mit dem nächsten Antrag zur Genehmigung unterbreitet werden.

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss den mit den Genfer Behörden anvisierten Abmachungen sollten folgende Auslagen zulasten des Bundes gehen:

- Tagungsort: Kosten für allfällig notwendige Transformationen, Uebermittlungseinrichtungen, Versicherung usw.
- Residenz für Präsident Reagan (Generalsekretär Gorbatschow gedenkt in der sowjetischen Mission zu logieren): gleiche Kostenrubriken wie beim Tagungsort.

- 8 -

- Residenz für die Delegation des Bundesrates; sie empfängt hier Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow mit ihren Begleitern zu getrennten Besuchen: gleiche Kostenrubriken wie beim Tagungsort.
- Gemeinsamer Empfang für die beiden Delegationen durch die Delegation des Bundesrates und die Genfer Behörden (ca. 300-350 Personen): Miete der noch zu bestimmenden Oertlichkeit. Die Genfer Behörden haben sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten des Empfangs zu übernehmen.
- Pressezentrum: Zurverfügungstellung des CICG, Ausstattung mit der pressspezifischen Infrastruktur
- Sicherheit: insbesondere Auslagen für Einheiten anderer Kantonspolizeien sowie Kosten für den Truppeneinsatz, die über die normalen WK-Kosten hinausgehen.
- Damenprogramm
- Geschenke
- Allgemeine Organisationskosten (inkl. Unkosten der "Task force")

Eine zuverlässige Schätzung der zu erwartenden Kosten ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Aufgrund von Erfahrungswerten (z.B. Sicherheitskosten anlässlich der "Palästinakonferenz" von 1983 in Genf) muss indessen mit Ausgaben von mindestens 2 Millionen Franken gerechnet werden. Da das EDA im Budget 1985 über keinen diesbezüglichen Kredit verfügt und da ein präzises Budget nicht vor Oktober 1985 erstellt werden kann, sollte das EDA ermächtigt werden, ein Gesuch für eine Kreditüberschreitung zu stellen. Für diesen Kredit würde eine neue Rubrik eröffnet.

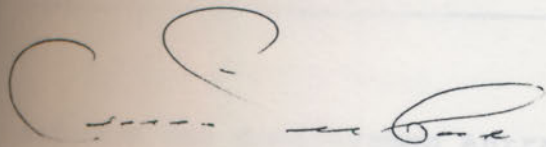
#### 4. Ergebnis des kleinen Mitberichtsverfahrens

Die Bundesanwaltschaft (Bundespolizei) sowie das EFD (Finanzverwaltung) sind zu den sie betreffenden Teilen des Antrags begrüsst worden und sind mit ihnen einverstanden.

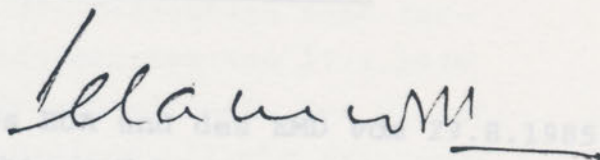
Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragen wir Ihnen dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES  
MILITAERDEPARTEMENT



Pierre Aubert



Jean-Pascal Delamuraz

beschlossen

Beilage:

Beschlussesentwurf

Zum Mitbericht an:

- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- |        |                   |
|--------|-------------------|
| - EDA  | 6 Ex. zum Vollzug |
| - EMD  | 6 Ex. zum Vollzug |
| - EJPD | 6 Ex. z.K.        |
| - EFD  | 6 Ex. z.K.        |

- 1 Fliegerschwerverband in der Grössenordnung einer Kompanie
- 1 Detachement Leichtflieger (2 Helikopter)
- Teile der Stäbe Per Zo 1, Per Kr 14 und Flhf Kdo 141 nach Bedarf

Aufenthalt Reagan / Gorbatschow in Genf in Zusammenhang mit ihrem Treffen vom 19./20. November 1985

---

Aufgrund des gemeinsamen Antrages des EDA und des EMD vom 29.8.1985  
Aufgrund der Ergebnisse des Mitherichtsverfahrens wird

beschlossen

1. Die unter der Leitung von Botschafter J. Manz, Protokollchef des EDA, stehende interdepartementale "Task Force" ist beauftragt, ihre Vorbereitungen für das Treffen Reagan/Gorbatschow vom 19. und 20. November 1985 sowie die weiteren im Zusammenhang mit diesem Treffen stehenden Anlässe fortzusetzen.
2. Die federführenden Departemente werden ermächtigt, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.
3. Den Behörden des Kantons Genf werden zur Verstärkung ihrer eigenen Polizeikräfte im Zusammenhang mit der Gipfelkonferenz vom 19./20.11.1985 im Sinne der Ausführungen im Antrag folgende militärische Verbände zur Verfügung gestellt:
  - Inf Rgt 10 (- Füs Kp I/60)
  - Pz Gren KP III/18

- 1 Fliegerabwehrverband in der Grössenordnung einer Kanonenbatterie
- 1 Detachement Leichtflieger (2 Helikopter)
- Teile der Stäbe Ter Zo 1, Ter Kr 14 und Flhf Kdo 141 nach Bedarf

4. Die vorstehend aufgeführten Verbände leisten den Einsatz unter dem Titel des Ordnungsdienstes bzw. des aktiven Dienstes gemäss Art. 195 und 196 MO. Massgebend sind ferner die Bestimmungen der VO des Bundesrates vom 17.1.1979 über den Truppeneinsatz für den Ordnungsdienst. Der Dienst ist an die ordentliche Instruktionsdienstpflicht anzurechnen.

Dauer des Dienstes für das Gros der Truppe 4.11. - 23.11.1985 und bei dringendem Bedarf können Teile der Trp in beschränktem Umfang auch über das ordentliche Entlassungsdatum hinaus im Dienst behalten werden.

- 5. Als Kdt der Ordnungstruppen wird Div Henri Butty Kdt Ter Zo 1 bezeichnet.
- 6. Das EDA wird ermächtigt, nach Ausarbeitung des Budgets einen Antrag für eine Kreditüberschreitung zu stellen.

Für getreuen Auszug  
der Protokollführer

Pour extrait conforme,  
le secrétaire:  
*[Signature]*

...	...	...
20	X	
3	-	
2	-	
2	-	